

bei der Erklärung bleiben, welche die erste Kammer gegeben hat. Es liegt in der Natur der Sache, daß, wo jeder von den Miteigenthümern gleichberechtigt ist, keiner dem andern etwas vergeben kann. Will die Kammer eine beifällige Erklärung abgeben, so wird dadurch nichts mehr und nichts weniger bewirkt werden, als wenn sie keine Erklärung abgibt. Nur damit keine unnöthige, oder nur scheinbare Differenz entstehe, hielt es die Deputation für angemessen, wenn man einen Satz anerkenne, der an und für sich nicht zweifelhaft ist. Bloß weil einmal in der ersten Kammer ein Zweifel darüber angeregt worden ist, erschien es der Deputation angemessen, sich darüber auszusprechen.

Abg. Klien: Allerdings muß auch ich die versuchte Auslegung des Ausdrucks: „Patron“ für exorbitant erklären; denn ich kann den Kirchenpatronen, wenn es auch noch so viele sind, nur eine Collectivstimme zugestehen. Es ist zwar bemerkt worden, daß, wo mehrere Miteigenthümer wären, jeder von ihnen einwilligen müsse; allein wie weit würde man mit diesem Grundsatz bei Pfarrbesetzungen kommen, wenn der Eine diesem die Stelle zutheilt, der Andere jenem, und sie können sich nicht vereinigen? Es wird die Stelle gar nicht besetzt werden können. Dann wird wohl der Grundsatz der sein: die Staatsbehörde entscheidet darüber. Wenn Zwei sich nicht vereinigen können, so kann der Widerspruch des Einen nicht gelten, sondern die Oberbehörde hat darüber zu entscheiden, was eintreten soll. Das Bedenken halte ich durch die Aeußerung des Herrn Referenten noch nicht für beseitigt; denn wenn es sich bloß darum handelt, daß das Patronat von Rittergutsbesitzern ausgeübt würde, so würde ich ihm Recht geben, weil hier practische Bedenken nicht entgegenstehen können; aber es kann gemischte Patronate geben, eine Stadtbehörde, bei welcher Rittergutsbesitzer als Patrone theilhaftig sind. Was soll daraus entstehen, wenn der Stadtrath, der doch auch nur Collectivstimme hat, welcher die Kirche eingeräumt hat, nicht widerrufen wollte, und dagegen ein einzelner Rittergutsbesitzer sagte: nein, ich kann mich damit nicht einverstanden lassen? Wollen wir Alles wegwerfen, so ist es besser, die ganze Sache geht zurück, und das Weitere wird sich dann finden.

Referent Abg. D. Haase: Wenn ein geehrter Abgeordneter sich darauf berufen hat, daß die Verwaltungsbehörden dann eintreten würden, wenn allseitige Uebereinkunft nicht statifinde, so kann ich demselben nicht beipflichten. Von der Deputation wurde in dem frühern Berichte vorgeschlagen, daß, wenn dieser Fall eintrete, wenn die Ansichten der Kirchengemeinde, der Kircheninspection und des Kirchenpatrons hinsichtlich einer solchen in Frage stehenden Ueberlassung einer Kirche von einander abweichen, die Entscheidung in dem gesetzlichen Instanzenzuge der zuständigen Verwaltungsbehörde erfolgen soll. Allein dieser Vorschlag, welchem die Idee zum Grunde lag, daß der Gemeinde, der Kircheninspection und dem Patron das Recht der Gestattung und des Widerrufs nur gemeinschaftlich, und nicht jedem dieser Rechtssubjecte allein und für sich zustehen solle, ist von der Kammer verworfen worden.

Daraus wird der geehrte Abgeordnete abnehmen, daß das Beispiel, welches er von der Besetzung eines Pfarramtes hernahm, und ein Einschreiten der Verwaltungsbehörde nicht Platz ergreifen kann. Hat die Kammer bestimmt ausgesprochen, es solle von jedem Einzelnen der drei Factoren abhängen, durch seinen einseitigen Widerruf die den Deutsch-Katholiken eingeräumte Kirche wieder zu entziehen, oder durch seinen einseitigen und alleinigen Widerspruch gegen Einräumung der Kirche die von seinen beiden Mitfactoren gegebene Erlaubniß dazu wirkungslos zu machen, so kann die Entscheidung der Verwaltungsbehörde niemals eintreten. Es würde dies dem frühern Beschlusse der Kammer ganz entgegen sein.

Abg. Rittner: Ich muß gestehen, daß ich mich nicht einverstanden erklären kann mit dem Sinne und der Auslegung, welche dem fraglichen Satze des Patronatrechts hier im Berichte ertheilt werden soll. Ich sollte meinen, daß es vollkommen genügen müßte, wenn man das Recht zur Zurücknahme der Erlaubniß ganz analog beurtheilte, wie das Patronatsrecht selbst. Wenn z. B. Drei ein Rittergut besitzen und sie haben eine Stelle zu vergeben, können sich aber nicht vereinigen, so kann es nicht anders geschehen, als daß die Stelle auch ohne ihr Zuthun besetzt wird. Ich sollte meinen, das müßte doch hier auch gehen. Wenn also drei das Collaturrecht gemeinschaftlich besitzende Personen sich über die Zurücknahme einer solchen Erlaubniß nicht einigen können, so unterbleibt die von Einem beabsichtigte Zurücknahme, und deshalb werde ich gegen diesen Satz stimmen.

Abg. Jani: Ich halte eine solche Erklärung für völlig überflüssig. Meine Herren, es hat bis jetzt schon viele Gegenstände gegeben, wo die Einwilligung des Patrons oder der Staatsregierung gefordert wurde. Diese Einwilligung hat auf legale Weise beigebracht werden müssen; es konnte sich die Kircheninspection oder die Kirchengemeinde nicht anders, als an den legal erklärten Willen derselben halten; dies wird auch stets so und nicht anders gehalten werden können. Daher sehe ich nicht ein, warum hier noch eine besondere Interpretation gegeben werden soll; ich glaube vielmehr, daß man sich auch in diesem Falle bloß an die gesetzliche von der höhern Behörde anerkannte Willensmeinung des Patrons, es mag diese aus einer einzelnen oder aus mehreren Personen bestehen, halten kann.

Abg. Oberländer: Bei der jammervollen Lage, in der sich jetzt die Sache befindet, wird es freilich gleichgültig sein, wie die Interpretation ausfällt; aber das non plus ultra ist diese Erläuterung allerdings. Wenn es darauf ankommt, die offenbare Ungunst gegen die Deutsch-Katholiken zu erkennen zu geben, da gelten weder Rechtsgrundsätze, noch sonst etwas; denn so viel ist gewiß, daß das Patronatsrecht etwas Untheilbares ist, wenigstens das untheilbarste Recht, was sich bei dem Besitze eines Ritterguts denken läßt. Wenn das Eigenthum an einem Rittergute Mehrern zusteht, so ist ein Einzelner nicht berechtigt, auch nur über das Geringste allein zu verfügen ohne Zustimmung der Andern. Wo es sich also um die geringfüg-